



## **Schulordnung der Musikschule der Gesamtgemeinde Krauchenwies e.V. (Fassung vom 17.05.2017)**

Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Musikschule der Gesamtgemeinde Krauchenwies e. V. übernimmt für die Musikvereine der Gemeinde Krauchenwies die Organisation und Abwicklung der musikalischen Ausbildung. Diese Schulordnung sowie die Schulgeldordnung gelten für die Verträge zwischen den Vereinen und den Musikschülern.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mittels eines fachlichen, qualifizierten Unterrichts an die Musik heranzuführen und zu fördern und den Nachwuchs für die musizierenden Vereine auszubilden.

An- und Abmeldungen oder Veränderungen der wöchentlichen Unterrichtsdauer bedürfen der Schriftform und sind über den Jugendleiter an den zuständigen Musikverein zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der Kapazität der Musikschule.

An-/Abmeldungen für das kommende Schuljahr sind grundsätzlich nur zum 20. Juni mit den jeweils gültigen Formularen der Musikschule möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Musikschule Ausnahmen zulassen.

Das Unterrichtsgeld und die Zahlungsbedingungen sind der Schulgeldordnung zu entnehmen.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Unterrichtsausfälle, die der Schüler zu vertreten hat, müssen nicht nachgeholt werden. Bei Krankheit des Ausbilders können bis zu 2 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ohne dass diese nachgeholt werden müssen. Bei rechtzeitiger Absprache zwischen Lehrer und Schüler kann im Rahmen des Möglichen der Unterricht verschoben bzw. nachgeholt werden. Bei mehrmalig unentschuldigtem Fehlen, bei Nichtbezahlen der Unterrichtsgebühren oder bei mangelnder Leistung kann von der Schulleitung ein Unterrichtsausschluss ausgesprochen werden. Unterrichtsausfälle und Unterrichtsausschluss entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) werden von den Schülern bzw. deren Eltern beschafft.

Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen.

Vereinbarungen jeglicher Art können nur mit dem Musikverein getroffen werden. Absprachen mit den Lehrkräften haben keine Rechtsgültigkeit. Alle wichtigen Änderungen, insbesondere Anschriften- und Kontoänderungen, sind dem Musikverein umgehend mitzuteilen.

**Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.**



## **Schulgeldordnung der Musikschule der Gesamtgemeinde Krauchenwies e.V (Fassung vom 01.10.2019)**

### **Musikalische Ausbildung:**

#### **Tarif A:**

Zuzahlung der Eltern für ein Kind im Einzel- oder Gruppenunterricht bei vereinseigenen Ausbildern oder bei Gruppenunterricht durch Lehrer einer beauftragten Musikschule

**32 Euro/Monat**

#### **Tarif B:**

Zuzahlung der Eltern für ein Kind im Einzelunterricht bei einem Lehrer einer beauftragten Musikschule

**47 Euro/Monat**

Bei Lehrern aus den musizierenden Vereinen der Gesamtgemeinde Krauchenwies werden jährlich 40 Proben à 30 Minuten abgehalten. Sofern bei einer beauftragten Musikschule unterrichtet wird, kann die Unterrichtsdauer zwischen 15 und 30 Minuten variieren. In begründeten Einzelfällen kann die Musikschule Ausnahmen zulassen.

### **Musikalische Früherziehung:**

#### **Tarif C (Gültigkeit 1 Jahr):**

Der Beitrag der Eltern der Kinder in der musikalischen Früherziehung beträgt

**10 Euro/Monat**

Dieser Beitrag wird ¼ jährlich belastet (30 Euro/Quartal).

Die Unterrichtsdauer je Schüler beträgt 15 Minuten.

### **Allgemeines:**

Bei Lehrern der beauftragten Musikschulen gilt folgende Regelung:

Die allgemeinen schulfreien Tage des Unterrichtsortes gelten auch für die Musikschulen.

Das Schulgeld bezieht sich auf den Gesamtaufwand in einem Jahr, seine Monatsraten sind also auch in den Ferien fällig. Die Entgelte werden per Lastschrift eingezogen.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Der Zuschuss der Gemeinde Krauchenwies dient ausschließlich der Jugendausbildung bzw. dem Nachwuchs der Musikkapellen der Gesamtgemeinde.

Dies sind:     Musikkapelle Ablach e.V.  
                  Musikverein Göggingen e.V.  
                  Musikverein - Trachtenkapelle Hausen a. A. e.V.  
                  Musikkapelle Krauchenwies e.V.

Spätestens nach 4 Jahren muss der Schüler in einem Verein oder der Jugendkapelle musikalisch mitwirken, damit weiterhin eine Bezuschussung der musikalischen Ausbildung erfolgen kann.